

RS Vwgh 1989/10/2 89/04/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §42;

GewO 1973 §356 Abs3;

GewO 1973 §74 Abs2 Z1;

GewO 1973 §74 Abs2 Z2;

GewO 1973 §74 Abs2 Z3;

GewO 1973 §74 Abs2 Z5;

Rechtssatz

Eine Einwendung liegt nur dann vor, wenn der Beteiligte (hier: der Nachbar) die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht. Dem betreffenden Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist, dh, es muss auf einen oder mehrere der im § 74 Abs 2 Z 1, Z 3 oder Z 5 GewO, im Falle des § 74 Abs 2 Z 2 GewO auf einen oder mehrere der dort vorgeschriebenen Alternativtatbestände (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder eine "in anderer Weise" auftretende Einwirkung) abgestellt sein (Hinweis E 16.4.1985, 84/04/0194).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040070.X02

Im RIS seit

16.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>